

RS OGH 2005/6/30 3Ob130/05x, 3Ob137/06b, 4Ob88/07f, 3Ob49/09s, 7Ob56/09z, 6Ob208/09w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.06.2005

Norm

ZPO §464 Abs3 II

Rechtssatz

Entgegen dem Wortlaut des § 464 Abs 3 ZPO („innerhalb dieser Frist“) tritt die Unterbrechung der Berufungsfrist auch dann ein, wenn der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe (auch) durch Beigabe eines Rechtsanwalts bereits vor Beginn der Berufungsfrist gestellt wird (1 Ob 2394/96g = JBl 1997, 465).

Entscheidungstexte

- 3 Ob 130/05x

Entscheidungstext OGH 30.06.2005 3 Ob 130/05x

- 3 Ob 137/06b

Entscheidungstext OGH 26.07.2006 3 Ob 137/06b

- 4 Ob 88/07f

Entscheidungstext OGH 22.05.2007 4 Ob 88/07f

Beisatz: Diese Rechtslage gilt auch im Rekursverfahren. (T1)

- 3 Ob 49/09s

Entscheidungstext OGH 25.03.2009 3 Ob 49/09s

Beisatz: Das gilt auch für die Unterbrechung der 14-tägigen Revisionsrekursfrist des § 65 Abs 1 erster Satz

AußStrG. (T2)

- 7 Ob 56/09z

Entscheidungstext OGH 01.07.2009 7 Ob 56/09z

Auch; Beisatz: Sowohl für das streitige als auch für das außerstreitige Verfahren ist, dass die Unterbrechung der Rechtsmittelfrist auch dann eintritt, wenn der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe (auch) durch Beigabe eines Rechtsanwalts bereits vor Beginn der Rechtsmittelfrist für die Entscheidung in der Sache in erster Instanz gestellt wird, jedoch erst nach der Sachentscheidung in erster Instanz rechtskräftig abgewiesen wird. In diesen Fällen beginnt die Rechtsmittelfrist für die Sachentscheidung daher erst mit Eintritt der Rechtskraft der abweisenden Entscheidung über den Verfahrenshilfeantrag zu laufen. Das gilt auch in Rechtsmittelverfahren, für die keine Anwaltspflicht besteht. (T3)

- 6 Ob 208/09w

Entscheidungstext OGH 12.11.2009 6 Ob 208/09w

Auch; Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0120072

Zuletzt aktualisiert am

30.12.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at